

Hilfsaktion Märtyrerkirche

Helfen und Lernen.

Mitgliederversammlung vom 30. April 2022

Satzung der Hilfsaktion Märtyrerkirche e.V.

35641 Schöffengrund Steinstr. 5

Tel. 06445 61 244-0, Fax: 06445 61 244-22

Satzung

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Steuerbegünstigung	3
§ 4	Haushalt	3
§ 5	Die Mitglieder	3
§ 6	Vereinsorgane	5
§ 7	Die Mitgliederversammlung	6
§ 8	Der Vorstand	7
§ 9	Der Beirat	9
§ 10	Vereinsende	9
§ 11	Salvatorische Klausel	10

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Hilfsaktion Märtyrerkirche e. V.", abgekürzt HMK.
- 2) Sitz des Vereins ist Schöffengrund.

§ 2 Zweck

- Grundlage der Arbeit des Vereins ist der Glaube an Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt. Gottes Wort ist deshalb leitende Richtschnur der Arbeit. Der Verein arbeitet konfessionsübergreifend auf der Grundlage der Glaubensbasis der Evangelischen Allianz.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Förderung der Religion und Förderung der Hilfe von religiös Verfolgten, § 52 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 10) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist
 - a) der seelsorgerliche und juristische Beistand und die materielle Hilfe für solche Gemeinschaften oder Personen, die wegen ihres christlichen Bekenntnisses zu Schaden gekommen sind;
 - b) die christliche Mission im jeweiligen Zielgebiet an der nicht-christlichen Bevölkerung in Wort und Tat;
 - c) die Information über politische und sonstige systematische Verfolgung bekennender Christen.
 - d) Sowie auch die Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und weltweit durch ausländische Körperschaften. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- 4) Der Satzungszweck wird im In- und besonders im Ausland verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) mildtätige Aufgaben in Form von ideeller und materieller Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere solcher die wegen ihres christlichen Bekenntnisses zu Schaden gekommen sind. Dazu gehört auch die Unterhaltung von Kinderheimen für Waisenkinder und in Not geratene Kinder religiös Verfolgter;
 - b) eine evangelistische Medienarbeit, die alle Print- und elektronischen Medien umfasst.
 - c) Informationsveranstaltungen und Ausstellungen, in denen über das Schicksal verfolgter Christen berichtet wird. Außerdem wird durch eine mediengerechte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die sowohl die Print- als auch sämtliche elektronischen Medien umfasst, über den Vereinszweck unterrichtet.
 - d) Beispielhaft seien genannt: Hilfsaktionen in den Bereichen Soforthilfe, Medizinische Hilfe, Kinderhilfe, Ausbildung, Evangelisation, Rechtsbeistand, Wiederaufbau, Überlebenshilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, Informations- und Bildungsarbeit.

5) Bei der Verwirklichung des Satzungszweckes arbeitet der Verein mit gleichgesinnten, als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen des In- und Auslandes zusammen, insbesondere mit den durch Pfarrer Richard Wurmbrand begründeten.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden; hierüber entscheidet regelmäßig der Vorstand. Im Übrigen haben Mitglieder oder sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, z.B. Reisekosten zur Mitgliederversammlung und Spesen.

§ 4 Haushalt

- Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstigen Einnahmen.
- 2) Mitgliederbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- 3) Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Mitglieder

- 1) Mitglied kann jeder erwachsene Christ werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich,
 - a) zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
 - b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - c) sich nach den Anweisungen des Vorstandes und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten und
 - d) den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

e) Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.

Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit, dem Selbstverständnis des Vereins sowie ein entsprechender Verhaltenskodex kann in Vereinsordnungen niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 3) Eine aktive Bewerbung um eine Mitgliedschaft ist nicht möglich. Das Vorschlagsrecht für neue Mitglieder steht den Mitgliedern des Vereins zu. Angefragte Personen können eine Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Die Anfrage ergeht an den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann die angefragte Person gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages Einspruch einlegen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, den abgelehnten Aufnahmeantrag bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so müssen die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- 4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Mitglieder werden gebeten, ihre jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Schriftform bedürfen, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.
- 5) Angestellte des Vereins, die Mitglieder sind, sowie deren Angehörige i.S. der Abgabenordnung, haben eine beratende Stimme und besitzen weder aktives noch passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Das Gleiche gilt für Personen, die im Jahr der Mitgliederversammlung oder im Kalenderjahr zuvor direkt oder als rechtlicher Vertreter einer Institution Zuwendungen der HMK erhalten haben. Fahrtkosten- und Spesenerstattungen zählen nicht als Zuwendungen.
- 7) Jedes Mitglied hat vor Wahlen oder Abstimmungen eine Erklärung darüber abzugeben, ob eines der obigen Ausschluss-Kriterien einschlägig ist. Bei Widerspruch des Vorsitzenden gegen die Erklärung entscheidet die Mitgliederversammlung ohne die betroffenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 8) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Streichung oder Ausschluss oder durch Austritt, der jederzeit und ohne Einhalten einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - a) Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt der Mitgliederversammlung entfernt geblieben ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung sich hierzu auch nicht zeitnah erklärt.

- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das in der Versammlung nicht anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.
- c) Der Ausschluss erfolgt insbesondere
 - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
 - Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
 - schuldhafter falscher Angaben gegenüber dem Verein,
 - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitgliedern nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.
- d) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.
- 10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

- 2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates haften soweit sie ehrenamtlich tätig sind nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung im Übrigen ist ausgeschlossen.
- 3) Soweit der Umfang der Aufgaben des Vorstandes angewachsen ist, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie soll auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung sollte jährlich mindestens einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher in Textform einberufen und enthält die vorläufige Tagesordnung. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung der Hinweis auf die betroffene Ziffer ist aber auch ausreichend auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und kein Mitglied widerspricht.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- 3) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung des Beirates;
 - c) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes und des Missionsleiters;
 - d) Entgegennahmen des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters;
 - e) Entgegennahmen der Berichte des Beirates;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Festsetzung des Haushaltsplanes;
- 4) Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 5) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer für Satzungs- und Zweckänderungen, wofür eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist und außer zur Vereinsauflösung, wozu eine 4/5 Mehrheit nötig wäre. Eine Änderung der Grundlagen der Arbeit bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

- 6) Werden von Mitgliedern oder vom Beirat für eine Mitgliederversammlung zusätzlich Tagesordnungspunkte zu der in der Einladung vorliegenden Tagesordnung gewünscht, müssen diese innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Einberufung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, wenn diese in der einberufenen Sitzung behandelt werden sollen.
- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Wahlen gilt vorbehaltlich einer Regelung in einer Vereinsordnung (z.B. Wahlordnung) hilfsweise der Bestimmung durch den Versammlungsleiter Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben, und das jedem Mitglied soweit möglich per E-Mail zugesandt wird.
 Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern besteht, in jeweils getrennten Wahldurchgängen jeweils auf 3 Jahre. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten, den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter und den Missionsleiter (Geschäftsführer). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Im Rahmen seines Anstellungsvertrages nebst ergänzender Geschäftsordnung kann dem Missionsleiter (Geschäftsführer) Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben und Rechte bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung ohne den Ausgeschiedenen wahr; insbesondere nimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden sein Stellvertreter dessen Aufgabe wahr.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzuberufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

- 4) Der Vorstand bestellt einen Missionsleiter (Geschäftsführer), der das operative Geschäft entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes führt. Dieser vertritt den Verein im operativen Geschäft, im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses nebst ergänzender Geschäftsordnung, in den gewöhnlichen Rechtsgeschäften dieses Bereichs. Er gehört dem Vorstand ex officio und mit vollem Stimmrecht an. An Abstimmungen, die ihn persönlich betreffen, nimmt er nicht teil. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Teilnahme des Missionsleiters an einzelnen Beratungen und Abstimmungen.
- 5) Der Vorstand tagt mindestens drei Mal im Jahr. Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Missionsleiter in Schriftform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels, das Faxprotokoll oder bei Versand per Mail die Bestätigung des Eingangs durch den Empfänger.
- 6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden; auch ist der Vorstand immer dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per FAX, digital, z.B. per E-Mail, Online-Foren, gefasst werden wenn alle Mitglieder beteiligt sind und diesem kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung nicht konstitutiv, aber der guten Ordnung halber schriftlich niederzulegen.
- 8) Bei Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können die beiden Vorsitzenden und der Missionsleiter bei Einstimmigkeit sofortige Entscheidungen treffen. Diese ist den anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Verlangt daraufhin mindestens ein Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung, so ist diese unverzüglich fristgemäß einzuberufen.
- 9) Über alle Beschlüsse von Vorstandssitzungen und deren Zustandekommen wird ein Protokoll erstellt, das allen Vorstandsmitgliedern und dem Beiratsvorsitzenden unverzüglich zuzusenden ist. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Vorstandsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Versammlungsleiter mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand abschließend auf seiner nächsten Sitzung.
- 10) Der Vorstand hat die Geschäfte nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- 11) Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen mit Vorständen oder dem Missionsleiter, sowie deren Angehörigen im Sinne der Abgabenordnung bedürfen der Zustimmung des Beirats. Dasselbe gilt für Verträge mit Körperschaften, an denen ein Vorstandsmitglied, der Missionsleiter oder einer ihrer Angehörigen beteiligt oder Mitglied ist; eine solche Beteiligung ist vor der Bestellung zum Amt und im übrigen unverzüglich bei einem denkbaren Interessenkonflikt gegenüber dem Beirat anzuzeigen.
- 12) Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine Geschäftsordnung soweit erforderlich selbst.

13) Der Vorstand kann besondere Vertreter gern. § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich ausschließlich im Rahmen des Anstellungsvertrages sowie etwaiger Geschäftsordnungen auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 9 Der Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, welcher aus regelmäßig drei Mitgliedern besteht, in jeweils getrennten Wahldurchgängen, jeweils auf 3 Jahre. Zum Beirat kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, welches weder dem Vorstand angehört noch der Angehöriger eines Vorstandsmitgliedes im Sinne der AO oder Angestellter des Vereins ist. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes nehmen die verbliebenen Mitglieder dessen Aufgaben und Rechte mit wahr oder berufen ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beirat nimmt seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit vom Vorstand wahr. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen und die Rechnungslegung zu prüfen. Den Mitgliedern des Beirats steht gegenüber dem Vorstand das Recht zur Einsicht in Bücher, Dokumente und Protokolle, sowie das Recht zu, Auskunft zu verlangen. Der Beirat kann einstimmig die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 3) Der Beirat fasst einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und spricht der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes aus.
- 4) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr, sonst nach Bedarf und kann von jedem Beiratsmitglied einberufen werden.
- 5) Telefonische Beratungen und Sitzungen sind möglich, wenn diesem Verfahren kein Beiratsmitglied widerspricht.
- 6) Von allen Sitzungen des Beirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des Beirates und des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle unverzüglich zuzusenden sowie der Einladung der nächsten Mitgliederversammlung beizufügen. Mitglieder können die Protokolle auf Antrag auch vorab jederzeit erhalten.

§ 10 Vereinsende

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in dieser Satzung genannten Zwecke.
- 2) Abweichend hiervon beschließt die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens wie bei jeder Satzungsänderung.
- 3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern er bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Diese Satzung, errichtet am 01.03.1969, wurde auf der Mitgliederversammlung in Uhldingen-Mühlhofen, am 17. April 2010 **umfassend** geändert und redaktionell vollständig neu gefasst und ersetzte die alte Fassung der Satzung. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 31.05.2010 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 06.04.2019 und noch einmal am 30.04.2022.

Schöffengrund-Schwalbach, den 31. Mai 2022

Stefan Weber (Vorstandsvorsitzender)

Manfred Müller (Missionsleiter)

17. Walla